

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 6

Artikel: Zur Ausführung der Verfassungsbestimmung über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung [Schluss]

Autor: Joss, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

23. Jahrgang

1. Juni 1926

Nr. 6

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Einladung

zur XIX. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz auf Montag, den 7. Juni 1926, vormittags punkt 10 Uhr, in der Aula des städtischen Progymnasiums, Waifenhausplatz 10, I. Stock, Bern.

Traktanden:

1. Eröffnung durch den Präsidenten der ständigen Kommission.
2. Bestellung des Tagesbureaus und Ansprache des Tagespräsidenten.
3. Die Frau und die Armenpflege. Hauptreferent: Herr Armeninspektor Pfr. Lörtcher, Bern. Einen historisch-statistischen Ueberblick über die Tätigkeit der Frau in der Armenpflege wird Herr Pfr. Wild, Zürich, geben und über die Eignung und Ausbildung der Frau für die Armenpflege Frä. Maria Fierz in Zürich sprechen.
4. Diskussion.
5. Rechnung pro 1925 und Revisionsbericht.
6. Allfälliges.

Wir hoffen, recht viele unserer Mitglieder und andere Vertreter von gesetzlichen und freiwilligen Armenpflegern und Hilfswerken aller Art in der Bundesstadt begrüßen zu können und bitten auch mit Rücksicht auf das zur Behandlung kommende Thema, das die Fürsorgekreise immer wieder aufs neue bewegt, um zahlreiche Beteiligung von Männern und Frauen.

Mit herzlichem Gruße!

Für die ständige Kommission:

Der Präsident: Fr. Keller, Armeninspektor, Basel.

Der Aktuar: A. Wild, a. Pfr., Zürich 2, Stockerstr. 41.

Nach Schluß der Konferenz um 1 Uhr findet im Bürgerhaus, Neuengasse 20, ein gemeinsames Mittagessen statt zu 5 Fr. plus 1 Fr. für einen Schoppen Wein, der gegen ein alkoholfreies Getränk im gleichen Wert ausgetauscht werden kann. Anmeldungen hierfür sind dem Aktuar bis spätestens den 5. Juni einzureichen.

Zur Ausführung der Verfassungsbestimmung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Von Dr. G. Soff, Bern.

(Schluß.)

Die materielle Anlage der Arbeiten zur Vollziehungs-gesetzgebung hat von einer Analyse der am 6. Dezember 1925 angenommenen Verfassungsbestimmungen aus-

zugehen. Diese befassen sich einerseits mit der Anlage der Versicherung selber, zum Teil im Sinne einer Verpflichtung des Gesetzgebers in verschiedener Beziehung, andererseits mit der Eröffnung von Finanzquellen, aus denen der Bund seine Beiträge an die Versicherung schöpfen soll. Dabei hat die Verfassungsbestimmung über die Versicherung, soweit sie die Finanzen betrifft, im wesentlichen den Charakter eines Blankettgesetzes, indem sie zwar gewisse Einnahmen des Fiskus für die Versicherung bindet, ihre Einführung und Gestaltung aber anderen Erlassen zuweist. Dies gilt vorab für die Einnahmen aus einer fiskalischen Belastung des Alkohols, bei der die Versicherung ausdrücklich auf den aus einer zukünftigen Alkoholgesetzgebung zu gewärtigenden Ertrag angewiesen wird; in gewissem, wenn auch weit geringerem Maße aber auch für die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks, die zurzeit auf dem Bundesbeschlusse vom 4. April 1924 betreffend die Tabakzölle und damit auf der Zollbestimmung von Art. 28 und 29 der Bundesverfassung beruht. Es ist nicht zu bestreiten, daß durch den Blankettcharakter der Finanzierungsbestimmungen ein Element der Unsicherheit in die Vorarbeiten für die Versicherung hineingebracht ist. Wenn auch rein rechtlich die Perfektion eines Versicherungsgesetzes und sein Inkrafttreten nicht von der berührten Finanzierungs-gesetzgebung abhängig sind, so wird deren Realisierung doch auf die Verwirklichung der Versicherung von großem Einfluß sein, wenn man nicht die Versicherung in Ansehung der öffentlichen Zuwendungen auf der unhaltbaren und abenteuerlichen Grundlage von Schulden aufbauen will. Daher sind alle Bestrebungen zur raschen Ausführung des Blanketts zu begrüßen. Dies dürfte für den Tabak durch den Erlaß eines auf Art. 41ter der Bundesverfassung gestützten Tabaksteuergesetzes zu erfolgen haben, wozu der Bund ebenfalls in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925 zuständig erklärt worden ist und welches Gesetz die Zollbeschlüsse erzeugen soll, ohne daß zwar dadurch die Art der gesetzlichen Belastung selber geändert zu werden braucht, die sich als die der Erhebung von Grenzzöllen durchaus bewährt hat. In bezug auf die Alkoholgesetzgebung soll der Entwurf vom 29. Januar abhin zu einem Bundesbeschlusse betreffend die Revision der Art. 31 und 32bis (Alkoholwesen) der Bundesverfassung die Ergänzung bringen. Mag auch die Revision und Ergänzung der Finanzgesetzgebung, auf welche die Verfassungsbestimmung über die Versicherung verweist, für die endgültige Realisierung der Versicherung von Bedeutung werden, so dürfen doch die Vorarbeiten dadurch nicht verzögert werden und darunter leiden. Vielmehr wird es gelten, in Würdigung der sozialen Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit den minimalen Finanzbedarf und dessen Verteilung zu bestimmen, woraus sich dann die Ansprüche ergeben werden, denen der Bund in jedem Falle zu genügen haben wird. Dabei wird man sich angeichts der Ungewißheit, die über dem Schicksal zur Alkoholfrage waltet, damit vertraut machen und auch die Vorarbeiten darauf einstellen müssen, die Alters- und Hinterlassenenversicherung allenfalls mit dem Ertrage der fiskalischen Belastung des Tabaks im wesentlichen zu finanzieren. Die verfassungsmäßig vorgesehene Reservierung der Tabakzölle vom 1. Januar 1926 weg für diese Versicherung wird schlimmstenfalls im Wege der entsprechenden Gestaltung einer Wartefrist im Versicherungsgesetze oder in einer besondern Behandlung der ältern Jahrgänge gestatten, den Bedarf der Möglichkeit anzupassen, ohne im ganzen Wesentlichen opfern zu müssen.

Art. 34quater der Bundesverfassung bindet den Gesetzgeber hinsichtlich der Gestaltung des Versicherungsgesetzes in folgender Beziehung:

1. Er soll sich zunächst auf die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung beschränken, die gleichzeitig zu erfolgen hat, während die Verwirklichung der Invalidenversicherung durch die Verfassung in die zweite Etappe verwiesen ist. Doch wäre es m. E. gefährlich, bei den Vorbereitungsarbeiten der Invaliden-

versicherung nur im Sinne einer entfernten und vorläufig rein programmatischen Erwähnung zu gedenken. Vielmehr ist m. E. der innere Zusammenhang zwischen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, sowie der Invalidenversicherung im Auge zu behalten und die erstere von vornherein so anzulegen, daß sie nicht einer Verwirklichung der Invalidenversicherung in absehbarer Zeit die größten Hindernisse bietet. Daß ein solcher innerer Zusammenhang speziell zwischen der Altersversicherung und der Invalidenversicherung besteht, wird man nicht bestreiten wollen, wenn auch politische und finanzielle Erwägungen gezwungen haben, den Gesetzgeber verfassungsmäßig auf ein schrittweises Vorgehen zu verpflichten. Auf diese Weise allein wird man die Nachteile vermeiden, die jeder sukzessiven Verwirklichung der Sozialversicherung in organisatorischer und wirtschaftlich-finanzieller Beziehung anhaften, nämlich die gerade im Vordergrund stehenden Zweige allzusehr auszustatten, eine Gefahr, der wir bei der Schaffung der Unfallversicherung nicht ganz entgangen sind, und die vielleicht in der Demokratie größer ist als anderswo. Dabei liegen die Gefahren eines unprogrammatischen Verfahrens weniger auf organisatorischem Boden als auf dem Gebiete der Umschreibung des Gegenstandes der Versicherung, der Festlegung der Versicherungsleistungen und der Verteilung der Versicherungslasten. Man wird deshalb vielleicht gut tun, gleichzeitig mit der Festlegung von Grundsätzen für eine Alters- und Hinterlassenenversicherung ein detailliertes Programm für eine später anzuschließende Invalidenversicherung aufzustellen, auf welche bei der endgültigen Gestaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung stets Rücksicht genommen wird. Den Zusammenhang der 3 Versicherungszweige wird man aber ganz besonders auch bei der Verwendung der heute verfassungsmäßig ausschließlich der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesenen Erträgnisse aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und des Alkohols für diese beiden Versicherungszweige nicht übersehen dürfen, und bevor man etwaige überschüssige Erträgnisse aus diesen Objekten für die Verbesserung einer gegebenen Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet, prüfen müssen, ob nicht angesichts der innern Verbindung aller Versicherungszweige derartige Gelder für die Invalidenversicherung reserviert werden können.

Mit Rücksicht auf die nachgewiesene frühere Invalidität vieler Arbeiter, speziell der Industrie, die sich nicht sowohl in einer totalen körperlichen Erwerbsunfähigkeit als in der Ausschaltung zahlreicher, nicht mehr vollwertiger älterer Arbeitskräfte zeigt, wird man auch dem bereits bei der parlamentarischen Beratung der Verfassungsvorlage besprochenen Gedanken näherzutreten haben, vorerst im Rahmen einer obligatorischen Altersversicherung in gewissen engumschriebenen Fällen, die Berechtigung auf Altersrente zeitlich gegenüber dem allgemeinen Berechtigungsalter herabzusetzen. Eine Maßnahme, die, ohne hier auf eingehende juristische Erörterungen über die Auslegung der Verfassung einzutreten, m. E. nichts Verfassungswidriges hätte.

2. Die Versicherung ist unter Mitwirkung der Kantone durchzuführen. Diese Verpflichtung will zum Ausdruck bringen, daß der Bund, dem, außer in den Verkehrsanstalten, lokale Organe fehlen, für die zahlreichen und umfangreichen Aufgaben, welche speziell ein Obligatorium der Versicherung mit der Aufnahme des Versicherungsbestandes und der fortlaufenden Kontrolle über die Erfüllung der Versicherungspflicht bringt, nicht besondere Organe schaffen, sondern sich an die vorhandenen natürlichen Träger solcher Funktionen, kantonale Amtsstellen und Gemeinden, halten soll. Im übrigen wird der Umfang der Mitwirkung der Kantone von der gewählten Organisationsform abhängen. Sollte die Versicherung vorzugsweise durch privatrechtliche und privatwirtschaftliche Träger durchgeführt werden, so dürfte sich die Mitwirkung der Kantone auf eine Mithilfe an der Tätigkeit dieser beschränken, während bei einer Durchführung der Versicherung durch den Bund die

Mitwirkung der Kantone sich bis zur Errichtung mehr oder weniger selbständiger kantonaler Versicherungskassen steigern kann.

3. Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen. Man hat dieser Bestimmung entgegengehalten, sie werde die Konstruktion einer Versicherung mit Prämien, die der Tatkraft der Versicherten angepaßt sind, erschweren. Ich glaube das nicht. Solches wäre wohl der Fall gewesen, wenn an einem frühern Beschlusse des Ständerates festgehalten worden wäre, der die maximale Leistung des Staates auf einen Drittel des Gesamtaufwandes festlegte. Ich möchte daran erinnern, daß in einem Obligatorium für die unselbständig Erwerbenden oder wenigstens für einen großen Teil von ihnen, ein Arbeitgeberbeitrag in Rechnung zu setzen ist, daß die Verfassung für die Verteilung der maximal begrenzten Staatsleistung volle Freiheit gibt und daß die allfällige Haftung des Staates und der Gemeinden für die Ausfallprämien in einer obligatorischen Versicherung außerhalb der erörterten Norm steht. Sollten trotzdem noch Schwierigkeiten auftreten, so sind sie durch eine gewisse Wartezeit oder eine Entlastung einer obligatorischen Versicherung gegenüber den ältern Jahrgängen, wie es übrigens nur der Gerechtigkeit entspräche, ohne weiteres zu beseitigen.

Unterstützungspflicht von Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Baselstadt vom 4. September 1925.)

Gegen den verheirateten Bruder einer in der Basler Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgten mittellosen Patientin erhob die Aufsichtskommission der Anstalt beim Regierungsrat Klage auf Verurteilung zur Zahlung von angemessenen Pfleggeldbeiträgen. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister verpflichtet, einander im Falle von Not zu unterstützen. Geschwister können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich „in günstigen Verhältnissen“ befinden. Da die Patientin mittellos ist, steht ihre Bedürftigkeit außer Frage. Es bleibt somit lediglich zu prüfen, ob dem Beklagten die verlangte Leistung zugemutet werden darf. Nach den ergangenen Erhebungen verfügt dieser über ein in seiner Liegenschaft und seinem Geschäft investiertes Vermögen von 21,500 Fr. und über ein jährliches Berufseinkommen von 6500 Fr. Daraus muß der Lebensunterhalt für eine sechsköpfige Familie (Eltern und vier Kinder) bestritten werden. Nach Abzug des von der Aufsichtskommission der Friedmatt verlangten Pfleggeldbeitrages im Gesamtbetrag von 730 Fr. p. a. verblieben dem Beklagten nur noch 5770 Fr. pro Jahr zur freien Verfügung. Unter diesen Umständen kann zurzeit nicht von günstigen Verhältnissen gesprochen werden. Die Klage ist somit abzuweisen.

Schweiz. Der Bundesrat hat am 23. März einen Beschluß gefaßt, wonach der Bund an den Unterhalt kranker Russen in der Schweiz Beiträge in der Höhe bis zu 4 Fr. auf den Kopf und Tag (seit 1918 5 Fr.) leistet; immerhin behält sich der Bundesrat vor, wo besondere Umstände es rechtfertigen, einen Beitrag von 5 Fr. festzusetzen. Das kommt namentlich in Frage bei der Unterbringung Lungenerkrankter in Sanatorien. Wie bisher werden die Beiträge an das Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes ausbezahlt. Ueber Unterstützungsersuchen, Gesuche um Erhöhung des Beitrages, sowie über Kürzung des Beitrages entscheidet das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Der Beschluß